

## **Das „Bosman-Urteil“ – Transferentschädigungen, Ablösesummen, Eigentumsrechte, Freizügigkeit**

### **Einige sportökonomische Anmerkungen zu einem sportpolitischen Thema<sup>1</sup>**

Martin-Peter Büch<sup>2</sup>

#### **Zusammenfassung**

Ausgangspunkt für das so genannte Bosman-Urteil vom 15. 12. 1995 durch den Europäischen Gerichtshof war die durch die Transfer-Entscheidung bedingte Einschränkung der Freizügigkeit von Berufsfußballspielern. Das Ziel des Urteils besteht darin, Athleten als normale Arbeitnehmer zu betrachten und ihnen Freizügigkeit zu garantieren. Damit sollte die Vermögensposition der Athleten, das Recht auf Freizügigkeit gegenüber den Vermögenspositionen und Eigentumsrechten der Vereine, gestärkt werden. Bei genauerer Betrachtung wird jedoch deutlich, dass das „Bosman-Urteil“ ein bislang funktionierendes System mit Anreiz- und Ausgleichsmechanismen zerstört hat. Das „Bosman-Urteil“ hat insofern über den Einzelfall Bosman hinaus weitreichende Änderungen im Sportbereich induziert. Mit diesem Urteil sind Transfer-Entscheidungen im Mannschaftssportbereich, deren Funktion die eines Bindeglieds zwischen dem Schutz der Vermögensposition der Vereine und der Freizügigkeit der Spieler ist, nicht mehr möglich. Damit sind die Eigentumsrechte von Sportvereinen und Athleten berührt. Obwohl die Freizügigkeit, die das Gericht für Sportler herstellen wollte, zwar de jure hergestellt wurde, sind die Spieler de facto insoweit weniger frei als vorher, als vermutlich lange Verträge die Spieler binden werden. Der Autor stellt diskutierte Ersatzlösungen vor und zeigt, welche Lösungen effektiv und effizient sind. Der Beitrag macht gleichzeitig deutlich, dass die Sportökonomik zwar beraten und vorbereiten kann, Entscheidungen jedoch letztendlich von der Sportpolitik zu treffen sind.

<sup>1</sup> Abdruck aus Zeitschrift für Sportwissenschaft 28 (1998), S. 283-296.

<sup>2</sup> Dr. Martin-Peter Büch, Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaft, Graurheindorfer Str. 198, D-53117 Bonn.

*„The smuggler would have been in every respect an excellent citizen had not the laws of his country made that a crime which nature never meant to be so.“* Adam Smith, 1776

## 1 Vorbemerkung

Sportökonomik – das ist die Lehre von Angebot und Nachfrage im Sport; Sportökonomik ist zugleich die Lehre von der Anwendung rationalen Handelns im Bereich des Sports und seiner Organisationen. Sportökonomik umfasst Aussagen zu den Märkten, auf denen Güter und Dienste aus dem Bereich des Sektors Sport getauscht werden, aber auch Aussagen zur rationalen Gestaltung von Organisationen und Institutionen (Regeln) im Sport. Sportökonomik kann als eine Industrieökonomik verstanden werden, aber auch als Anwendung der ökonomischen Verhaltenstheorie. Der wesentliche Baustein einer Sportökonomik ist das auf Eigeninteresse ausgerichtete Handeln eines Aktors, wobei als Akteur durchaus eine Organisation auftreten kann. Versteht man die Sportökonomik in diesem Sinne, dann muss diese einen Beitrag zu einer rationalen Sportpolitik leisten. Umgekehrt könnte man aber auch fragen, warum die tradierte Sportpolitik (nicht Sportförderpolitik) nicht früher und intensiver Rat bei der Sportökonomik geholt hat, ist doch die Sportökonomik in der Lage, der Sportpolitik beratend zu helfen (vgl. Büch, i.V.).

Im hier anstehenden Fall der Beurteilung des sog. Bosman-Urteils muss man fragen, ob und wie dieses Urteil unter sportökonomischen Überlegungen zu werten ist. Unter dieser Fragestellung wird zunächst das Urteil referiert, danach die ökonomische Begründung für Transferentschädigungen und Ablösesummen dargelegt, um dann die mit dieser sportmarktwirtschaftlichen Lösung einhergehenden Implikationen darzulegen. Danach muss der Frage nachgegangen werden, welche Ersatzlösungen in der Diskussion und welche Lösungen effektiv und effizient sind.

## 2 Das „Bosman-Urteil“ – rechtliche und ökonomische Auswirkungen

Am 15. 12. 1995 hat der Europäische Gerichtshof auf die ihm vom Cour d'appell Lüttich aufgrund der mit Urteil vom 1. 10. 1993 vorgelegten Fragen folgendes Urteil getroffen:

- „1.) Artikel 48 EWG-Vertrag steht der Anwendung von durch Sportverbände aufgestellten Regeln entgegen, nach denen ein Berufs-Fußballspieler, der Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates ist, bei Ablauf des Vertrages, der ihn an seinen Verein bindet, nur dann von einem Verein eines anderen Mitgliedsstaates beschäftigt werden kann, wenn dieser dem bisherigen Verein eine Transfer-, Ausbildungs- oder Förderungsentschädigung gezahlt hat.
- 2.) Artikel 48 EWG-Vertrag steht der Anwendung von durch Sportverbände aufgestellten Regeln entgegen, nach denen die Fußballvereine bei den Spielen der von diesen Verbänden veranstalteten Wettkämpfe nur eine begrenzte Anzahl von Berufsspielern, die Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten sind, aufstellen können.
- 3.) Die unmittelbare Wirkung von Artikel 48 EWG-Vertrag kann nicht zur Stützung von Ansprüchen im Zusammenhang mit einer Transfer-, Ausbildungs- oder Förderungsentschädigung herangezogen werden, die zum Zeitpunkt des vorliegenden Urteils bereits gezahlt worden ist oder die zur Erfüllung einer vor diesem Zeitpunkt entstandenen Verpflichtung noch geschuldet wird; dies gilt nicht für Rechtssuchende, die vor diesem Zeitpunkt nach dem anwendbaren nationalen Recht Klage erhoben oder einen gleichwertigen Rechtsbehelf eingeleitet haben.“ [Urteil des (Europäischen) Gerichtshofs vom 15. 12. 1995, 30]

Es ist nicht erstaunlich, dass dieses Urteil bei Sportvereinen, Sportverbänden, Spielern und Athleten sowie der Sportpolitik großes Aufsehen erregte; über Ausmaß und Qualität der Reaktion auf das „Bosman-Urteil“ geben die vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft herausgegebenen Pressedokumentationen einen knappen, dennoch recht repräsentativen Überblick (vgl. Bundesinstitut für Sportwissenschaft, 1996 und 1997).

Auch die Jurisprudenz hat in einer Vielzahl von Äußerungen – meist zustimmend – zum Urteil Stellung bezogen.<sup>3</sup> Überrascht muss man allerdings sein, wenn man nach sportökonomisch fundierten Beiträgen und Stellungnahmen zu diesem Urteil

<sup>3</sup> Darstellungen zum Bosman-Urteil vgl. Arens, 1996; Fischer, 1996; Gramlich, 1996; Hilf/Pache, 1996; Nettesheim, 1996; Weber, 1996; Westermann, 1996. Deutlich zustimmend zum Bosman-Urteil vgl. Blancpain, 1996; Hobe und Tietje, 1996; Pfister, i.V.; Wertenbruch, 1996. Kritisch zum sog. Bosman-Urteil vgl. Scholz und Aulehner, 1996a; Scholz und Aulehner, 1996b.

sucht oder die offiziellen Statements von Vereinen, Verbänden und Sportpolitik auf eine sportökonomisch relevante Argumentationsweise abklopft; hier herrscht eine Mangellage vor. Einzig Gerd Wagner hat sich in der Presse und später in Beiträgen zusammen mit Imke Köhler und Bernd Frick unmittelbar zum Urteil geäußert (vgl. Sportinformationsdienst, 1995; Köhler und Wagner, 1996; Frick und Wagner, 1996; Campbell und Sloane, 1997).<sup>4</sup>

Um das Urteil einordnen zu können, muss man sich Artikel 48 des EWG-Vertrages vergegenwärtigen, der die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Europäischen Gemeinschaft regelt. Danach dürfen Arbeitnehmer nicht in ihrer Freizügigkeit innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) behindert und diskriminiert werden.

Materiell wird durch das „Bosman-Urteil“ entschieden, dass Transferzahlungen gegen das Europäische Recht verstoßen, weil sie die Freizügigkeit behindern. Danach kann ein Spieler aus einem EU-Mitgliedstaat ohne Zahlung einer Transferentschädigung zu einem Verein eines anderen EU-Mitgliedstaats wechseln. Keine Aussage trifft das Urteil – weil von der Kompetenz her nicht gedeckt – zu Transfers von Spielern zwischen EU-Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Mitgliedstaaten. Auch über die Regelung innerhalb eines EU-Mitgliedstaates trifft das Urteil keine Aussage.

Auch spricht das Urteil sich gegen die „Ausländerklauseln“ aus, wonach einem Verein nur die Mitwirkung einer bestimmten Zahl von Spielern aus EU-Mitgliedstaaten gestattet ist. Danach muss es einem deutschen Verein durchaus erlaubt sein, seine Mannschaft ausschließlich mit Athleten aus anderen EU-Mitgliedsstaaten zu bestücken.

Das „Bosman-Urteil“ enthält keinen zeitlichen Rahmen für den Vollzug der neuen Regelungen; vielmehr ist unmittelbarer Vollzug angeordnet. Dementsprechend ratlos haben die Verbände zunächst reagiert und agiert (vgl. Bundesinstitut für Sportwissenschaft, 1996; 1997). Dabei musste sich eine vorausschauende Sportverbandspolitik darüber im Klaren sein, dass ein Wechsel von einem System mit Transferentschädigung zu einem System ohne Transferentschädigung zu ökonomischen Verwerfungen für die betroffenen Vereine führen musste (vgl. Büch, 1979a).

<sup>4</sup> Der Verfasser dieses Artikels hat nach guter sozialwissenschaftlicher Tradition das Katheder im Hörsaal unmittelbar nach Bekanntgabe des Urteils genutzt, seine Auffassung zum Urteil den Studenten der Sportwissenschaft im Fach Sportökonomik zu vermitteln.

Versucht man die rechtlichen Auswirkungen zu qualifizieren, so kann man feststellen:

- Transferentschädigungen sind zwischen Vereinen einzelner EU-Mitgliedstaaten verboten.
- Ausländerklauseln für Spieler aus EU-Mitgliedstaaten sind verboten.

Im Umkehrschluss bedeutet dies:

- Transferentschädigungen für Nicht-EU-Mitgliedstaaten-Angehörige sind nicht verboten.
- Ausländerklauseln für Nicht-EU-Mitgliedstaaten-Angehörige sind nicht verboten.
- Die Ablösesummen, d.h. die Zahlungen für die vorzeitige Freigabe von Athleten aus noch bestehenden Verträgen, sind nicht verboten.

Vom Bosman-Urteil sind im Bereich des Fußballs, der Ausgangspunkt für das Urteil war, 29 von 50 der Europäischen Fußball-Union (UEFA) und 193 dem Internationalen Fußball-Verbandes (FIFA) angehörige Verbände nicht betroffen. Es zeichnet sich bereits für die betroffenen Verbände, hier die Fußballverbände, ein Handlungsbedarf ab, will man zu einer vertretbaren Regelung kommen (vgl. Weisemann & Spieler, 1997, 20-23).

Ökonomisch bedeuten Regeländerungen Änderungen der Vermögenspositionen der von der Regel Betroffenen. Dies gilt bei Änderungen der Straßenverkehrsordnung wie bei Spielregeln oder bei Änderungen von Vorschriften zur Berechnung des steuerbaren Einkommens. Gerade dieser Aspekt wurde in der Diskussion um das Bosman-Urteil vernachlässigt: Wer bisher damit rechnen konnte, bei der Abgabe eines Spielers eine Transferentschädigung zu erhalten, konnte anders kalkulieren und handeln als jemand, der wusste, keine Transferentschädigung für einen wechselwilligen Athleten zu erhalten. Wer weiß, dass er Athleten aus den EU-Mitgliedstaaten ohne Transferentschädigung engagieren kann, wird Überlegungen anstellen, inwieweit er seine praktizierte Ausbildung junger Athleten auch weiterhin betreiben soll.

Es wird deutlich, dass das Bosman-Urteil ein bislang – bei regelgebundener Anwendung – funktionierendes System mit Anreiz- und Ausgleichsmechanismen zerstört mit dem Ziel, Athleten als normale Arbeitnehmer zu betrachten und ihnen Freizügigkeit zu garantieren. Damit sollte die Vermögensposition der Athleten,

das Recht auf Freizügigkeit gegenüber den Vermögenspositionen und Eigentumsrechten der Vereine, gestärkt werden.

Ohne den Anspruch, alle Aspekte dieser Regeländerung auf dem Arbeitsmarkt für Sportler hier ausloten zu können, sollen im Folgenden aus sportökonomischer Sicht einige Anmerkungen gemacht werden.

### 3 Transferentschädigungen und Ablösesummen – Schutz für Vereine und Spieler

Trivialökonomische Überlegungen legen nahe, nur dann eine Zahlung für die Erlangung einer Vermögensposition zu leisten, wenn der zu erwartete Ertrag aus dem Nutzen dieser Vermögensposition mindestens gleich oder größer als die Zahlung ist. So wird ein Verein einen Spieler durch Zahlung einer Ablösesumme von einem anderen Verein nur dann aus seinem Vertrag abwerben, wenn er damit rechnen kann, dass der Barwert der zukünftigen dem Spieler zuzuschreibenden Einnahmen größer ist als die an den abgebenden Verein zu leistenden Zahlungen. Auch hat sich im sog. Amateurbereich der Mannschaftssportarten die Zahlung von Ausbildungsvergütungen herausgebildet, um den nach Saisonende möglichen Vereinswechsel zu beschleunigen, d.h. die sofortige Spielberechtigung zu erhalten. Dabei wird die Zahlungsbereitschaft des aufnehmenden Vereins durch die Obergrenze der durch den Einsatz des Spielers zu erwartenden zusätzlichen Einnahmen limitiert werden. Losgelöst von tradierten Mustern muss man sich fragen, warum es in Mannschaftssportarten zur Herausbildung eines – sogar funktionierenden – Transferentschädigungssystems gekommen ist.<sup>5</sup> Dazu gilt es zu berücksichtigen, dass die Bildung von Humankapital, also die Ausbildung zum Fußballer in der Regel von Vereinen geleistet wird, die auch die Kosten der Ausbildung tragen. Diese umfasst einen allgemeinen und einen spezifischen Teil, wobei der erste Teil in allen Vereinen produktiv eingesetzt werden kann.<sup>6</sup> Dazu muss man bedenken: ein Akteur wird nur dann einen Tausch zweier Vermögenswerte vornehmen, wenn er sich nach seinem Urteil besser stellt. Auf zwei Vereine im be-

<sup>5</sup> Zu den Anfängen der Ablösesummen und Transferentschädigungen vgl. Franck, 1995, 83-94. Zur theoretischen Analyse der Transferentschädigung vgl. Büch und Schellhaaß, 1978 oder 1984, bes. 217-220.

<sup>6</sup> Becker (1964, 7-29) weist darauf hin, dass normal die Arbeitgeber nicht für die Schul- und Hochschulausbildung aufkämen, sondern nur an der Vermittlung jener spezifischen Ausbildung interessiert sind, die in ihrer Organisation gewinnbringend eingesetzt werden könne.

zahlten Mannschaftssport angewendet: Kein Verein würde die Rechte, einen Spieler bei sich für einen frei zu vereinbarenden Zeitraum spielen zu lassen, kaufen, wenn ihm diese Rechte nicht mindestens das dafür hergegebene monetäre Äquivalent wert sind. Jeder Verein muss also für sich abwägen, was günstiger ist: eigene Ausbildung oder Erwerb der Rechte eines bei einem anderen Verein ausgebildeten Spielers. Vor diesem Hintergrund haben sich rasch Märkte gebildet, auf denen Vereine Rechte tauschen und damit für einen mehrfachen Ausgleich ihrer Wünsche sorgen: Einmal ausgebildete Spieler, die für den eigenen Verein nicht produktiv eingesetzt werden konnten, konnten an anderer Stelle eingesetzt werden; wer die Kosten der Ausbildung sparen wollte, musste die Rechte an „ausgebildeten“ Spielern erwerben. Die Transferentschädigung bildet somit ein Regulativ zwischen den Interessen der Vereine untereinander, aber auch der Spieler.

Was die Höhe der Transferentschädigungen und Ablösesummen angeht, so lassen sich beide Größen als Preise für Rechte einordnen: das Recht, einen Spieler für einen zu vereinbarenden Zeitraum für einen Verein spielen zu lassen. Da für den abgebenden wie auch für den aufnehmenden Verein nur das zukünftige Grenzwertprodukt des Spielers maßgebend ist, werden sich Transferentschädigung und Ablösesumme an diesem zukünftigen Wert bemessen. Die in die Ausbildung eines Spielers investierten Ressourcen sind einmal ökonomisch vollkommen uninteressant – allenfalls Buchhalter interessieren sich für die Vergangenheit –, zum anderen hat die dem Spieler aufgrund des Mannschaftstrainings gebotene Ausbildung größtenteils Kollektivgutcharakter, was eine Zurechnung verbietet.

Dabei muss daran erinnert werden, dass die Ausbildung zum Mannschaftssportler, z.B. Fußballer, bei uns in der Regel von einem Verein durchgeführt und weitgehend finanziert wird; ggf. erhalten talentierte junge Athleten bereits während ihrer Ausbildungszeit Gehälter. Es versteht sich daher auch, dass die Vereine ein hohes Interesse daran haben, diese Ausbildungskosten zu schützen, in dem sie die jungen Talente an sich binden. Das Gut Ausbildung, das dem Athleten vermittelt wird, hat den Vorteil, dass es auch zum größten Teil auch bei anderen Vereinen nutzbringend eingesetzt werden kann. Nur ein kleinerer Teil der Ausbildung kann als spezifische Ausbildung, die nur dem ausbildenden Verein zugute kommt, betrachtet werden (vgl. Büch & Schellhaaß, 1978a, 219).

Wenn ein Verein einen Spieler „ausbildet“, ihm gar während seiner „Lehrlingszeit“ noch ein (teilweise beträchtliches) Lehrlingsgehalt zahlt, so wird er das nur aus der Überlegung heraus machen, dass er später an den Früchten dieser „Ausbildungsinvestition“ beteiligt wird.<sup>7</sup> Eine Form der Beteiligung besteht darin, dass der ausgebildete Spieler später weniger als ein ihm zugeschriebenes Grenzwertprodukt erhält. Ist der Spieler mit diesem Gehalt aufgrund seiner durch die Ausbildung gestiegenen Fähigkeiten nicht mehr einverstanden, so wird er sich einen anderen Arbeitgeber, also Verein, suchen, der ihm ein höheres Gehalt zahlt. Allerdings wird auch der neue Verein mit seinem Angebot unter dem mutmaßlichen Grenzwertprodukt bleiben, weil er dem abgebenden Verein die Transferentschädigung zahlen muss.

Verhalten sich die Beteiligten rational, so wird die Untergrenze der Transferentschädigung durch den Barwert oder Gegenwartswert der Differenz zwischen Grenzwertprodukt beim ausbildenden Verein und dem tatsächlich gezahlten Gehalt bestimmt. Der aufnehmende Verein wird für seine Zahlungsbereitschaft als Obergrenze den Barwert oder Gegenwartswert der Differenz zwischen dem bei ihm zu erzielenden Grenzwertprodukt und dem zugesagten Gehalt wählen. Es wird vom Verhandlungsgeschick zwischen aufnehmendem und abgebendem Verein abhängen, ob sich beide Partner eher auf die Unter- oder Obergrenze verständigen werden.

Unter Berücksichtigung eines solchen Ausgleichssystems können alle Vereine zusammen erhebliche Summen in die Ausbildung junger Spieler investieren. Das Institut der Transferentschädigung bietet ihnen Schutz vor Vermögensverlusten. Umgekehrt ist dieses Institut der Transferentschädigung ein guter Anzeiger dafür, ob zuviel oder zuwenig ausgebildet wird, da im Gleichgewicht die durch die Ausbildung gewonnenen Erträge der Spieler den gezahlten Transferentschädigungen entsprechen (vgl. Büch & Schellhaaß, 1977).

Auch die Athleten profitieren von dieser Art der Ausbildungsfinanzierung durch Vereine. Während die Ausbildung üblicherweise privat und/oder durch öffentliche Mittel finanziert wird, weniger durch den unmittelbaren Arbeitgeber, wird hier der überwiegende Teil der Ausbildung durch den Verein geleistet. Oder anders

<sup>7</sup> Diese Überlegung hat der Bundesminister des Innern angestellt, wenn er später erfolgreiche durch die Sporthilfe geförderte Athleten auffordert, einen Teil ihrer Erträge der Deutschen Sporthilfe zurückzuzahlen.

formuliert: Der Einzelne braucht keine teuren Trainerstunden, in der Regel auch keine Ressourcen für Sportkleidung und Transportmittel und evtl. Sportinfrastruktur einzusetzen. Vielmehr gewährt der Verein dem „Auszubildenden“ einen „Kredit“. Dies macht es auch notwendig, dass sich jeder Verein für sich und alle Vereine zusammen gegen „Kreditverluste“ absichern. Das Institut der Transferentschädigung bietet also auch hier Schutz: Nur für erfolgreich ausgebildete Spieler erhalten die Vereine durch das Institut der Transferentschädigung ihren Ausbildungsbeitrag zurück. Spieler, die sich als nicht so talentiert und einsatzfähig erweisen, haben entgeltlos eine Ausbildung erfahren, für die der Verein und letztendlich die erfolgreich ausgebildeten Spieler eingestanden sind. Von daher schützt das Institut der Transferentschädigung auch die Spieler vor „Kreditrückzahlung“ (vgl. Büch & Schellhaaß, 1978b).

Insgesamt kann man also feststellen, dass die Summe der Spielergehälter – unter Wahrung des finanziellen Gleichgewichtes für alle Vereine –, um die Ausbildungskosten vermindert, unter der Nettowertschätzung liegen muss (vgl. Schellhaaß 1984, hier 219). Es stellt sich jetzt die Frage, ob die Transferentschädigung die Freizügigkeit der Spieler behindert – Ausgangspunkt für das Bosman-Urteil.

#### 4 Einschränkung der Freizügigkeit durch Transferentschädigung?

Ausgangspunkt für das Bosman-Urteil war die durch die Transferentschädigung bedingte Einschränkung der Freizügigkeit. Der abgebende Verein RC Lüttich, belgischer Erstligaverein, an den Jean-Marc Bosman von 1988 bis 30. 7. 1990 vertraglich gebunden war, hatte nur noch ein eingeschränktes Interesse an Bosman, was im deutlich reduzierten Gehaltsangebot für die neue Spielzeit zum Ausdruck kam. Da Bosman das neue Vertragsangebot nicht akzeptierte, wurde er mit einer hohen Ausbildungsentschädigung auf die Transferliste gesetzt, was offenbar belgische Vereine abschreckte Bosman zu verpflichten. Handelseinig wurde Bosman mit US Dünkirchen, einem Verein des französischen Fußballverbands. Da der belgische Fußballverband die Freigabe für den Spieler Bosman nicht bis Saisonbeginn 1990 an den französischen Fußballverband übermittelte, weil der abgebende Verein die Zahlungsfähigkeit des aufnehmenden Vereins anzweifelte, wurde der Vertrag Bosmans mit Dünkirchen hinfällig und Bosman

auf diese Weise am Fußballspiel gehindert [vgl. Urteil des (Europäischen) Gerichtshofes vom 15. 12. 1995, 8-9].

Sportökonomisch betrachtet verhinderten falsche Preise oder falsche Preisvorstellungen eine Kooperation.<sup>8</sup> Es war offenbar, dass die Leistungen Bosmans dem abgabewilligen Verein nur noch einen Bruchteil ihres früheren Betrags wert waren; das hat der Verein mit seinem deutlich verringerten Angebot zum Ausdruck gebracht. Das Interesse des potentiell aufnehmenden Vereins an den prospektiven Leistungen Bosmans war offenbar größer, wenngleich nicht so groß, dass der aufnehmende Verein mit der vorgesehenen Transferentschädigung einverstanden war. Allerdings wurden diese falschen Preis- und Gehaltsvorstellungen offenbar durch das belgische Verbandsrecht abgesichert, das es erlaubte, dem Spieler nach Beendigung seines Arbeitsvertrages mit dem abgebenden Verein die Spielgenehmigung zu versagen.

Es sollte einem Athleten nach Ende seiner vertraglichen Bindung offen sein, sich einem neuen Verein anzuschließen. Dabei können sehr unterschiedliche Motive für den Vereinswechsel zum Tragen kommen – höheres Gehalt, besserer Zusammenhalt der Mannschaft, rein private Gründe. Der neue Verein wird an einem Kontakt mit dem Spieler interessiert sein, solange vereinbarte Entlohnung und zu zahlende Transferentschädigung maximal der prognostizierten Wertschöpfung entsprechen. Für den abgebenden Verein stellte der Spieler bisher insoweit eine Vermögensposition dar, als der Spieler durch sein Grenzwertprodukt neben dem Gehalt auch einen Beitrag zur allgemeinen Ausbildungsfinanzierung leistete. Von daher ist es durchaus gerechtfertigt, zwischen abgebendem und aufnehmendem Verein eine Klammer zu setzen: diese war bisher das Institut der Transferentschädigung. Danach war die Transferentschädigung ein Ausgleich für die Teilhabe an der durch die Ausbildung bedingten Wertschöpfung des infrage stehenden Athleten.

Wechseln Spieler von einem schlechter zu einem besser bezahlenden Verein, also einem Verein, bei dem sie ein höheres Grenzwertprodukt erzielen, so ist dies vorteilhaft und stärkt bei geschickter Verhandlungsführung die Vermögensposition beider Vereine. Wechselt ein Spieler dagegen von einem gut zu einem schlechter bezahlenden Verein, so wirkt sich dies negativ auf die Vermögensposition des abgebenden Vereins aus (vgl. Büch, 1979b, 463).

<sup>8</sup> Dies ist kein ungewöhnlicher Vorgang. Wer sich auf dem inländischen Arbeitsmarkt umschaute, ist mitunter überrascht, wie gering die Nachfrage nach Arbeit zum Marktpreis (Marktlohn) ist; anders formuliert: Anspruchsdenken beschert uns ein deutliches Überangebot an Arbeit, da die Opportunitätskosten für das Überangebot an Arbeit nicht erheblich sind.

Ist klargestellt, nach welchem Muster die Transferentschädigung zwischen aufnehmendem und abgebendem Verein innerhalb eines System geregelt wird, so wird sie die Freizügigkeit nicht behindern, da alle Parteien – abgebender Verein, Spieler, aufnehmender Verein – die Spielregeln im Interesse der Beteiligten kennen. Um dies zu unterstreichen, hat der Deutsche Fußball-Bund (DFB) in seinem Lizenzspielerstatut festgelegt, dass dem Antrag des aufnehmenden Vereins auf Spielerlaubnis stattzugeben ist (vgl. § 26a DFB-Lizenzspielerstatut); die Zahlung einer Transferentschädigung hat er davon getrennt und hat nur festgelegt, dass diese zu zahlen ist; falls sich die betroffenen Vereine nicht einigen können, entscheidet ein freier Schiedsgutachter verbindlich. Verstöße gegen die Zahlung von Transferentschädigungen werden als nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB als unsportliches Verhalten geahndet (vgl. § 29 DFB-Lizenzspielerstatut; Eilers, 1996, 21). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass es beim DFB einen Fall Bosman nicht hätte geben können, da die Spieler nach Ablauf der Vertragsdauer beim Verein frei sind, sich einen neuen Arbeitgeber, also Verein, zu suchen.<sup>9</sup>

Neben der Behinderung der Freizügigkeit der Athleten wird einem System mit Transferentschädigung auch zugeschrieben, dass es zu einem Ausgleich der Spielstärke innerhalb der Ligen führe, was positiv zu werten sei. Dahinter steht die Beobachtung, dass sich finanzstarke Vereine häufig durch Spieler finanzschwächerer Vereine verstärken, umgekehrt die aufnehmenden Vereine dadurch die abgebenden Vereine stützen. Berücksichtigt man, dass die Spieler mit und ohne Transferentschädigung zum besseren Wirt wandern, so wird es nicht zu einem Ausgleich der Spielstärken kommen. Vielmehr werden abgebende Vereine, die offenbar komperative Vorteile in der Ausbildung von Athleten haben, dafür entlohnt. Nur wenn es dadurch vorübergehend gelingt, einen sehr produktiven Spieler zu halten, kann von einem Ausgleich gesprochen werden. Mittelfristig dürfte diese Ausgleichsfunktion allerdings nicht greifen (vgl. auch Büch & Schellhaaß, 1978a, 234; Schellhaaß, 1984, 219).

Versucht man die Funktion der Transferentschädigung zu beschreiben, so kann man sie als ein Bindeglied zwischen dem Schutz der Vermögensposition der Vereine und der Freizügigkeit der Spieler beschreiben; sie bietet den Spielern den Vorteil einer Ausbildung auf Kosten der Vereine. Das Institut der Transferentschädigung sichert Freizügigkeit und Ausbildung ohne besondere Belastung der

<sup>9</sup> Zum gleichen Ergebnis für Großbritannien vgl. Simmons, 1997, 14.

öffentlichen Hände und der Spieler. Es stellt einen Ausgleich für die Ausbildungsanstrengungen der Vereine dar, sichert später erfolglosen Spielern auf Kosten später erfolgreicher Spieler eine Ausbildung und unterstützt damit die Chancengerechtigkeit.

## 5 Nach dem „Bosman-Urteil“: Ersatzlösungen gesucht

Stichwortartig lassen sich die Auswirkungen bei einer Abschaffung der Transferentschädigung wie folgt zusammenfassen (Büch & Schellhaaß, 1978a, 233-234; auch Büch, 1979a, 16-19):

- *„Die Vereine würden versuchen, die Ausbildungskosten unmittelbar auf die Spieler überzuwälzen.“*
- *Die Gehälter der Spieler würden bis zur Höhe des bereinigten Grenzwertprodukts (= berichtigt um den einbehaltenen Anteil für die spezifische Ausbildung) steigen.*
- *Das Lebenszeiteinkommen der erfolgreichen Lizenzspieler würde sich etwas erhöhen, da sie nur noch für ihre eigenen, aber nicht mehr für die Ausbildungskosten der erfolglosen Bewerber aufkommen müssten.*
- *Das Lebenszeiteinkommen der erfolglosen Bewerber würde sich erheblich reduzieren, da sie ihre Ausbildungskosten selbst tragen müssten.*
- *Die Struktur des Einkommens im Zeitverlauf würde größere Ausschläge zeigen, da sich die Höhe des Einkommens der Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Spieler stärker anpassen würde.*
- *Da die Vereine in einem Mannschaftssport in der Regel allgemeine Ausbildung anbieten müssen, würden sie Kartellabsprachen anstreben, die allen Vereinen die gleichen Ausbildungskosten auferlegen.*
- *Die Startchancen der aufsteigenden Vereine würden verbessert, da sie nicht mehr hohe Auszahlungen für Transferentschädigungen vor Saisonbeginn leisten müssten.*
- *Auf die Verteilung der Spieler auf die einzelnen Vereine und damit auf die Spielstärke hat die Transferentschädigung unmittelbar keinen Einfluss.“*

Was die Gehaltsentwicklung angeht, so werden die hier vorgestellten Ergebnisse tendenziell in empirischen Arbeiten aus dem Bereich des us-amerikanischen Mannschaftssports gestützt. Unter dem Regime der sog. Reserve Rule war es wechselwilligen Spielern nicht ohne weiteres gestattet, ihren Club zu wechseln; nachdem 1976 hier eine Änderung eingetreten war, haben sich die Gehälter der Spieler drastisch erhöht.<sup>10</sup> Auch wenn diese Ergebnisse der Tendenz nach als Beleg für die abgeleiteten Aussagen genommen werden können, so muss doch daran erinnert werden, dass die us-amerikanischen Mannschaftssportligen von ihrer Struktur her nicht den europäischen Ligen, insbesondere den deutschen Fußball-Ligen vergleichbar sind: In den USA handelt es sich bei den Clubs um erwerbswirtschaftliche Organisationen, die ihre Nachwuchskader aus den Colleges nehmen, Auf- und Abstieg der Clubs gibt es nicht, dafür können Clubs wie erwerbswirtschaftliche Organisationen veräußert werden und ihren Standort wechseln, Strukturen, die dem europäischen Vereinswesen so nicht eigen sind.

Mit dem Wegfall der Transferentschädigung wird in die Eigentumsordnung der Vereine eingegriffen: so entfällt der Schutz für die vom Verein getätigten Ausbildungsinvestitionen. Dabei ist es unstrittig, dass die vom Verein getragenen Kosten für die Ausbildung finanziert werden müssen. Wenn die Vereine sich ökonomisch rational verhalten, stehen ihnen mehrere Möglichkeiten offen:

- (1) Der einzelne Verein wird die Freizügigkeit im EU-Europa nutzen und versuchen, „ausgebildete“ Spieler an sich zu binden. Dabei kann er den Weg gehen, ältere Spieler zu verpflichten, wenn er sein Grenzwertprodukt abzüglich eines Anteils für die spezifische Ausbildung weitgehend zahlen kann. Erscheinen diese Spieler als für ihn wichtig und/oder genießen die Spieler noch eine allgemeine Ausbildung, so wird er sich durch langfristige Verträge schützen, die er mit den Spielern abschließt. Die Folge dieser Vereinspolitik wird sein, dass vermehrt ausländische Spieler in den Ligen zu finden sind. Da alle Vereine versuchen werden, ähnlich zu agieren, wird es für die nationalen Verbände schwierig, spielstarke Auswahlmannschaften zusammenzustellen.

<sup>10</sup> Vgl. zu den Machtinstrumenten in der Teamsportindustrie Frank, 1995, 82-99, insbesondere die Ausführungen zu den Regeln der Spielerbindung in den professionalisierten us-amerikanischen Ligen, 83; vgl. zur Veränderung der Einkommen der Spieler nach Wegfall der Wechselbeschränkungen Frick und Wagner, 1996, 612; auch Sanderson und Siegfried, 1997.

- (2) Entscheidet sich der einzelne Verein, weiter talentierte Spieler auszubilden, so wird er bei Aufnahme der Talente strenge Kriterien anwenden, da „Fehlinvestitionen“ ihm unmittelbar angelastet werden. Auch von daher wird er vermutlich geneigt sein, unter Umständen auf an härteres Training gewöhnte ausländische Athleten zurückgreifen als auf noch an hartes Training heranzuführende inländische Athleten. Zudem wird er seine „Ausbildungsinvestitionen“ durch langfristige Verträge mit den jungen Athleten schützen.
- (3) Da ein gemeinsames Vorgehen aller Vereine – alle Vereine bilden in gleichem quantitativen und qualitativen Ausmaß aus – unwahrscheinlich ist, werden einzelne Vereine u.U. die Ausbildung auf andere Vereine verlagern: Vereine der zweiten und dritten Ligen werden zu Ausbildungsstätten für Vereine der ersten Liga. Durch finanzielle Arrangements sichern sich die Erstligavereine die Rechte an jungen Spielern der Zweit- und Drittligen.<sup>11</sup>

Steigende Einkommen bei etablierten Spielern, langfristige Verträge für gerade junge Spieler, der Anreiz, ausgebildete ausländische Spieler zu beschäftigen – das sind Folgen der Abschaffung der Transferentschädigung. Dabei wird die Transferentschädigung, bedingt durch die langfristigen Verträge – und bei langfristigen Verträgen sind Irrtümer über die Entwicklung der Spieler immer mit eingeschlossen –, als Ablösesumme vermehrt genutzt werden, um sich vor Verlust der getätigten Investition zu schützen. Die durch die Abschaffung der Transferentschädigung vermeintlich gewonnene Freizügigkeit für die Athleten wird durch langfristige Verträge und Ablösesummen eingeschränkt werden. Gerade das Gut „Freizügigkeit“, dessentwegen der Europäische Gerichtshof tätig wurde, wird den Athleten im bezahlten Mannschaftssport nicht gewährt. Zudem sind externe Effekte festzustellen, die es angeraten sein lassen, nach Ersatzlösungen Ausschau zu halten.

Sowohl die Europäische Fußball-Union (UEFA) wie auch der Deutsche Fußball-Bund (DFB) haben Überlegungen angestellt, wie nach Wegfall der Transferentschädigung jenen Vereinen geholfen werden kann, die ausgebildete Spieler ohne

<sup>11</sup> Vgl. zum Aufbau von sog. Farmteams Frick und Wagner, 1996, 612.

Transferentschädigung verloren haben.<sup>12</sup> Nach diesen Plänen sollen Fonds gebildet werden, die mit Einnahmen aus der zentralen Vermarktung der Champions League gespeist werden; Kommissionen sollen dann nach Einzelfallprüfung über die Vergabe der Mittel befinden, wobei beim UEFA-Pool auf die für Trainer und Unterkunft getätigten Aufwendungen der Vereine abgestellt wird. Mit einer solchen Maßnahme soll ein Ersatz für die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes abgeschaffte Transferentschädigung geschaffen werden. Effektivität und Effizienz von Pool-Lösungen müssen an den aus unserer Sicht sportmarktwirtschaftlichen Lösungen einer Transferentschädigung gemessen werden.

Pool-Lösungen sind mit Lösungen vergleichbar, wie sie üblicherweise die öffentliche Hand tätigt: Die Einnahmen des Pools werden nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip eingesammelt – hier unterstellt man, dass der Organisator der Champions League leistungsfähig ist. Die Ausgaben aus dem Pool sollen nach bestimmten Kriterien, über die eine Transferkommission wacht, als Ausbildungsent-schädigung an den Verein gezahlt werden, der den Spieler abgibt. Dabei wird der Maximalbetrag pro Spieler auf 150000 sFr. festgelegt und die Zahlung nur für Spieler bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt (vgl. Reglement für den UEFA-Pool, hier UEFA-Pool-Grundsätze).

Somit wird der abgebende Verein nicht an den Früchten seiner Ausbildung – einem hohen Grenzwertprodukt – beteiligt, die dem neuen Verein zugute kommen. Auch ist es so dem abgebenden Verein nicht mehr möglich, „Fehlinvestitionen“ durch „erfolgreiche Ausbildungsinvestitionen“ zu finanzieren. Der Zusammenhang zwischen Leistung und daraus zu ziehendem Nutzen wird gestört. Eine sportmarktwirtschaftliche Lösung wird durch eine sportverwaltungswirtschaftliche Lösung abgelöst. Da Märkte in der Regel effizienter arbeiten als Verwaltungen, zudem auf volkswirtschaftliche und nicht buchhalterische Kosten abstellen, können Pool-Lösungen nur *Second-best*-Lösungen sein.

<sup>12</sup> Vgl. Schreiben des DFB vom 8. 8. 1997 an seine Mitgliedsverbände, in dem Kernpunkte des UEFA-Pools, der ab 1. 7. 1997 eingerichtet wurde, dargestellt sind; vgl. Schreiben des DFB vom 4. 8. 1997 an seine Lizenzvereine, in dem über die Einrichtung des Talentförderungs-Pools und des Ausbildungsförderungs-Pools unterrichtet wird. Vgl. auch Urteil des (Europäischen) Gerichtshofes vom 15. 12. 1995, 24, Rd Ziff. 108-110, wo durchaus eingeräumt wird, dass die Aussicht auf Transferentschädigung die Vereine ermutige, nach Talenten Ausschau zu halten und sie auszubilden, aber die hier entwickelten Zusammenhänge verkannt werden und ein Hinweis des Generalanwaltes aufgegriffen wird, wonach Talentsuche und Ausbildung auch durch andere Maßnahmen, die die Freizügigkeit nicht einschränken, erreicht werden könnten.

Überlegenswert ist es, eine Pool-Lösung zu suchen, bei der auch die Einnahmen an den unmittelbaren Vorteil gebunden sind. So ist es durchaus denkbar, dem aufnehmenden Verein aufzugeben, einen Prozentteil des im ersten Jahr der Verpflichtung des neuen Spielers gezahlten Gehaltes in einem Pool zu sammeln. So wären die unmittelbaren Nutznießer gezwungen, einen Beitrag für die Ausbildungsleistung zu zahlen. Auch wenn der Kostenersatz, also eine buchhalterische Größe bei der Verteilung der Pool-Einnahmen im Vordergrund steht, so ist durch die Kopplung der Einnahmen an die zukünftige Leistung eine Verbesserung möglich: Wandern viele Spieler zu besser bezahlenden Vereinen, so stehen mehr Einnahmen für die ausbildenden und abgebenden Vereine zur Verfügung. Zudem besteht wieder ein stärkerer Anreiz auszubilden – für den eigenen Bedarf oder für den Markt. Jedenfalls erscheint eine solche Lösung effizienter als die gerade eingeführte. Geht man davon aus, dass die Ausbildungskosten in allen Vereinen etwa gleich sind, so ist auch diese Regelung kein Ausgleich für die entgangene Transferentschädigung; aber der aufnehmende Verein muss einen Teil seines Grenzwertproduktes allen abgebenden Vereinen zum Ausgleich der Ausbildung zur Verfügung stellen – wenn man will ein Stück Finanzausgleich. Eine solche Lösung wäre in zweierlei Hinsicht ein Rationalitätssurrogat: einerseits ein Ersatz für die Transferentschädigung, zum anderen eine institutionelle Lösung, die versuchen würde, Kosten und Nutzen – wie bei effizienten Lösungen – den Verursachern möglichst nahe zu bringen (vgl. Picot, Dietl & Franck, 1997, 40-43).

## 6 Zusammenfassung: Das „Bosman-Urteil“ – oder die Unkenntnis sportmarktwirtschaftlicher Regelungen

Das Bosman-Urteil hat über den Einzelfall Bosman hinausreichende Änderungen im Sportbereich induziert. Mit diesem Urteil sind Transferentschädigungen im Mannschaftssportbereich nicht mehr möglich. Damit wurden die Eigentumsrechte von Sportvereinen und Athleten berührt. Die Freizügigkeit, die das Gericht für Sportler herstellen wollte, ist zwar de jure hergestellt worden. De facto sind die Spieler insoweit weniger frei als vorher, als vermutlich lange Verträge die Spieler binden werden; dies gilt insbesondere bei Unsicherheit (vgl. Campbell & Sloane, 1997, 28-29).

Wer den Markt verhindern will, sollte wenigstens Ersatz bieten. Wenn marktwirtschaftliche Lösungen missfallen, müssen öffentliche Lösungen zur Organisation

erhalten. Wer die Ausbildung der Athleten den privaten Vereinen entziehen will, muss öffentliche Lösungen anbieten. Eine Konsequenz: Die Ausbildung von Spielern wird öffentlich steuerfinanziert; die Spieler können dann frei von Verein zu Verein ziehen, die Konsequenzen sind – nach dem Maß tradierter Sportpolitik – erheblich.

Sportökonomik – so zeigen die vorstehenden Ausführungen – kann einen Beitrag zu einer rationalen Sportpolitik leisten. Dabei sollte unter einer rationalen Sportpolitik eine Politik verstanden werden, die planmäßig auf die optimale Realisierung eines umfassenden und durchdachten Zielsystems ausgerichtet wird. Dabei sollte es Aufgabe einer deskriptiven Sportökonomik sein, die vielfältigen Auswirkungen ökonomischen Handelns im Sport zu beschreiben. Zugleich wird diese deskriptive Sportökonomik das Material für sportökonomische Theorien und Erklärungsansätze liefern. Diese zu formulieren ist Inhalt einer positiven Sportökonomik. Aufgaben einer Kunstlehre der Sportökonomik wird es sein, Maßnahmen zu finden, den jetzigen Ist-Zustand in den gewünschten Soll-Zustand zu verwandeln, also den Weg weisen, das Ziel zu erreichen. Die Ermittlung des Ziels ist Teil der normativen Sportökonomik, wobei aus unserer Sicht die normative Sportökonomik auf den Sport gewandte Ethik ist (vgl. Büch, i.V.; vgl. Giersch, 1960, 24-27).

So gesehen ist hier der Versuch gemacht worden, eine Institution – die Transferentschädigung – umfassend zu beschreiben und Zusammenhänge aufzudecken. Auch wurde der Vorschlag für eine Neuregelung unterbreitet – immer vor einem – normativen sportpolitischen Ziel. Die Sportökonomik kann vorbereiten, die Entscheidung liegt bei der Sportpolitik.

## Literatur

- Arens, W. (1996). Der Fall Bosman – Bewertung und Folgerungen aus der Sicht des nationalen Rechts. *Sport und Recht*, 2, 39-43.
- Becker, G. S. (1964). *Human Capital*. New York.
- Blancpain, R. (1996). Geschichte und Hintergründe des Bosman-Urteils. *Arbeit und Recht*, 54, 161-167.
- Büch, M.-P. & Schellhaaß, H. M. (1977). Transferentschädigung schützt die Vereine. *Saarbrücker Zeitung*, 18 (28. 7.).
- Büch, M.-P. & Schellhaaß, H. M. (1978b). Transferentschädigung: Spieler auf Kredit ausgebildet. *Wirtschaftswoche*, 24, 73-78.

- Büch, M.-P. & Schellhaaß, H. M. (1978a). Ökonomische Aspekte der Transferentschädigung im bezahlten Mannschaftssport. *Jahrbuch für Sozialwissenschaft*, 29, 255-274. Wiederabgedruckt in K. Heinemann (Hrsg.) (1984), *Texte zur Ökonomie des Sports* (S. 215-236). Schorndorf.
- Büch, M.-P. (1979a). Sollen die Ablösesummen abgeschafft werden? Pro und Kontra zur Transferentschädigung im Fußball. *Club-Zeitung des 1. FC Saarbrücken*, 2, 16-19.
- Büch, M.-P. (1979b). Modell und Realität der Fußball-Bundesliga – eine ökonomische Betrachtung. *Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften*, 99, 447-466.
- Büch, M.-P. (in Vorbereitung). Warum brauchen wir eine Sportökonomik? Referat an 16. 10. 1990 zur Eröffnung des Studiengangs Sportökonomie zum Wintersemester 1990/91 an der Deutschen Sporthochschule Köln. Abgedruckt in M.-P. Büch, *Sportökonomik: Grundlage für Sportmanagement*.
- Bundesinstitut für Sportwissenschaft (Hrsg.) (1996). *Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 15. Dezember 1995 – Das sog. „Bosman-Urteil“* – Eine kommentierte Übersicht über die Berichterstattung in den Printmedien zur Rechtslage und zu den Reaktionen, Kommentaren sowie Diskussionen auf der Grundlage ausgewählter Presseberichte vom Juni 1995 bis März 1996. Köln.
- Bundesinstitut für Sportwissenschaft (Hrsg.) (1997). *Das sog. „Bosman-Urteil“ und seine Folgen. Verändert das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 15. 12. 1995 den Profi-Mannschaftssport in der Bundesrepublik Deutschland?* Eine Übersicht über die Berichterstattung in den Printmedien auf der Grundlage ausgewählter Presseberichte vom 1. Mai 1996 bis 28. Februar 1997 – Aktualisierung der Übersicht vom April 1996. Köln.
- Campbell, A. & Sloane, P. J. (1997). *The Implications of the Bosman Case for Professional Football*. Discussion Paper 97-02 (University of Aberdeen, Department of Economics). Aberdeen.
- Deutscher Fußball-Bund (1997). Schreiben an alle Lizenzvereine vom 4. 8. 1997.
- Deutscher Fußball-Bund (1997). Schreiben an die Mitgliedsverbände einschließlich der Grundlagen und des Reglements des UEFA POOLS vom 8. 8. 1997.
- Deutscher Fußball-Bund (1972). Lizenzspielerstatut (Stand: 1993). In W. Klein (Hrsg.), *Deutsches Sporthandbuch*. Heidelberg.
- Eilers, G. (1996). Transferbestimmungen im Fußballsport Verbandsrechtliche Regelungen des DFB, der UEFA und der FIFA. In G. Eilers (Hrsg.), *Transferbestimmungen im Fußballsport* (Recht- und Sport, Bd. 15, S. 1-41). Heidelberg.

- Fischer, H. G. (1996). EG-Freizügigkeit und bezahlter Sport – Inhalt und Auswirkungen des Bosman-Urteils des EuGH. *Sport und Recht*, 2, 34-38.
- Franck, E. (1995). *Die ökonomischen Institutionen der Teamssport-Industrie. Eine Organisationsbetrachtung*. Wiesbaden.
- Frick, B. & Wagner, G. (1996). Bosman und die Folgen. Das Fußball-Urteil des Europäischen Gerichtshofes aus ökonomischer Sicht. *Wissenschaftliches Studium (WiST)*, 25, 611-615.
- Giersch, H. (1960). *Allgemeine Wirtschaftspolitik* (Bd. 1: Grundlagen). Wiesbaden.
- Gramlich, L. (1996). Grundfreiheiten contra Grundrechte im Gemeinschaftsrecht? Überlegungen aus Anlaß der EuGH-Entscheidung „Bosman“. *Die öffentliche Verwaltung*, 49, 801-811.
- Hilf, M. & Pache, E. (1996). Das Bosman-Urteil des EuGH. Zur Geltung der EU-Grundfreiheiten für den Berufsfußball. *Neue juristische Wochenschrift*, 18, 1169-1177.
- Hobe, St. & Tietje, Ch. (1996). Europäische Grundrechte auch für Profisportler – EuGH, NJW 1996,505. *Juristische Schulung*, 6, 486-493.
- Köhler, I. & Wagner, G. (1996). Der Schein der Freiheit trägt – TV-Einheitsbrei wird an Macht gewinnen. *Olympische Jugend*, 41, 15-17.
- Nettesheim, M. (1996). Die europarechtlichen Grundrechte auf wirtschaftliche Mobilität (Art 48, 52 EGV). *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 4, 342-345.
- Pfister, B. (in Vorbereitung). Das Bosman-Urteil des EuGH und das Kienass-Urteil des BAG. In W. Tokarski (Hrsg.), *Eu-Recht und Sport* (S. 151-171). Aachen.
- Picot, A., Dietl, H. & Franck, E. (1997). *Organisation. Eine ökonomische Perspektive*. Stuttgart.
- Sanderson, A. R. & Siegfried, J. J. (1997). The Implications of Athletes Freedom to Contract: Lessons from North America. *Economic Affairs*, 17, 7-12.
- Schellhaaß, H. M. (1984). Die Funktion der Transferentschädigung im Fußballsport. *Recht der Arbeit*, 37, 218-223.
- Scholz, R. & Aulehner, J. (1996a). *Die „3+2“-Regel und die Transferbestimmungen des Fußballsports im Lichte des europäischen Gemeinschaftsrechts* (Rechtsgutachten, erstattet im Auftrag des Deutschen Fußball-Bundes). O. O.
- Scholz, R. & Aulehner, J. (1996b). Die „3+2“-Regel und die Transferbestimmungen des Fußballsports im Lichte des europäischen Gemeinschaftsrechts. *Sport und Recht*, 2, 44-47.
- Simmons, R. (1997). Implications of the Bosman ruling for Football Transfer Markets. *Economic Affairs*, 17, 13-18.

Sportinformationsdienst (1996). Wirtschaftsgefüge in der Bundesliga ist gefährdet. *Saarbrücker Zeitung* (18. 12. 1995). Abgedruckt in Bundesinstitut Für Sportwissenschaft (Hrsg.), *Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 15. Dezember 1995 – Das sog. „Bosman“-Urteil* – Eine kommentierte Übersicht über die Berichterstattung in den Printmedien zur Rechtslage und zu den Reaktionen, Kommentaren sowie Diskussionen auf der Grundlage ausgewählter Presseberichte vom Juni 1995 bis März 1996. Köln.

Urteil des (Europäischen) Gerichtshofes vom 15. 12. 1995, 30. Abgedruckt u.a. in Bundesinstitut für Sportwissenschaft (Hrsg.) (1996). *Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 15. 12. 1995 – das sog. Bosman-Urteil*. Eine kommentierende Übersicht über die Berichterstattung in den Printmedien zur Rechtslage und den Reaktionen, Kommentaren sowie Diskussionen auf der Grundlage ausgewählter Presseberichte vom Juni 1995 bis März 1996. Köln.

Weber, C. (1996). Die Freizügigkeit für Arbeitnehmer in der EG nach der Entscheidung „Bosman“. *Recht der Arbeit*, 2, 107-110.

Weisemann, U. & Spieler, K. (1997). *Sport, Spiel und Recht* (2. Auflage, S. 20-23). München.

Wertenbruch, J. (1996). EuGH: Freizügigkeit von Berufsfußballspielern. *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 3, 82-92.

Westermann, H. P. (1996). Erste praktische Folgen des „Bosman“-Urteils für die Organisation des Berufsfußballs. Zugleich eine Anmerkung zu dem Urteil des EuGH vom 15. 12. 1995 – C-415/93. *Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 2, 82-86.

## Auswirkungen des neuen Transfersystems auf den Europäischen Fußball

### Eine mikroökonomische Analyse<sup>1</sup>

Eberhard Feess<sup>2</sup> und Gerd Mühlheuser<sup>3</sup>

### Zusammenfassung

Der vorliegende Aufsatz untersucht Auswirkungen des neuen Transfersystems im europäischen Fußball. Die Kernpunkte des neuen Systems sind, dass Ablösesummen für bestehende Kontrakte nicht mehr frei aushandelbar sind und die maximale Vertragsdauer beschränkt wird. Wir zeigen, dass dadurch die Rückverhandlungsmacht neuer Clubs zunimmt. Diese profitieren damit noch stärker als bisher in Form eines positiven externen Effekts von den Investitionen des ursprünglichen Clubs in die Ausbildung von Talenten. Dies führt zu sinkenden Investitionsanreizen und damit auch zu einer sinkenden sozialen Wohlfahrt, sofern keine Nachteile langfristiger Kontrakte berücksichtigt werden. Ein möglicher Nachteil besteht darin, dass Spieler mit langfristigen Kontrakten geringere Leistungsanreize haben. Längere Kontrakte führen damit einerseits zu höheren Investitionsanreizen, andererseits aber auch zu sinkenden Leistungsanreizen. Der Vergleich der beiden Systeme hängt unter diesen Umständen von der Einschätzung der relativen Bedeutung zwischen dem Investitions- und dem Leistungsproblem ab.

### 1 Einleitung

Der vorliegende Aufsatz untersucht aus mikroökonomischer Sicht die Auswirkungen beim Übergang vom derzeitigen Transfersystem im europäischen Fußball zu dem Transfersystem, auf das sich die Europäische Kommission, FIFA und UEFA im März 2001 geeinigt haben. Dabei betrachten wir die Anreize, in die Ausbil-

<sup>1</sup> Abdruck aus Zeitschrift für Betriebswirtschaft 4 (2002, S. 143-162).

<sup>2</sup> Prof. Dr. Eberhard Feess, RWTH Aachen, FB Wirtschaftswissenschaften, Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre (Mikroökonomie), Templergraben 64, D-52062 Aachen.

<sup>3</sup> Dipl.-Volkswirt Gerd Mühlheuser, Rhein. Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Wirtschaftspolitische Abteilung, Adenauerallee 24-42, D-53113 Bonn.